Malchower Tageblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow und für die amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und die Inselstadt Malchow

94. Jahrgang | Malchow, Sonnabend, den 10. März | Nr. 03/2018

3. Volleyballtrainingslager lockt Nachwuchs und Landestrainer in die Inselstadt

Fünf Tage Training, Spaß und Teamgeist für über 50 volleyballbegeisterte Kinder und Jugendliche hat der Malchower Trainer Jürgen Hagen organisiert. Aus Rostock, Warnemünde, Schwaan, Wismar und Plau kamen die Nachwuchstalente, um ihre Fähigkeiten im Volleyball eine ganze Woche lang zu verbessern. Trainiert wurde vom 12. bis 16. Februar, täglich von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr in den Turnhallen Schulstraße und Clara-Zetkin-Ring. Unterstützt wurde der Trainer des MSV von Hans-Peter Weiß aus Malchow. Außerdem als Trainer dabei waren Alex Ritschel, Dieter Noberat, Trainer aus Schwaan, Axel Lepzin, Trainer aus Warnemünde und Frank Reichelt, Trainer aus Wismar. Sie alle hatten extra Urlaub genommen.

Bevor es richtig losging, begrüßte René Putzar, Bürgermeister der Inselstadt Malchow, alle SpielerInnen und Trainer. Mit einer Einladung in die Eishalle sorgte das Stadtoberhaupt, stellvertretend für die Inselstadt, bei den VolleyballerInnen für großen Jubel.

Der ehemalige Volleyballer Jürgen Hagen möchte etwas tun für die Nachwuchsförderung. Ein Plan, der aufgeht, durch viele Trainingsstunden und den Besuch von zwei Profis. Die bekannten Landestrainer: Markus Pabst und Willi Holst vom Schweriner SC (selbst deutscher Meister) sind der Einladung gefolgt. Ein besonderes Highlight für alle in dieser Woche, denn Tipps und Anleitung von Landestrainern zu bekommen, ist etwas Besonderes. Drei Tage waren die Landestrainer vor Ort.

Jürgen Hagen ist begeistert und dankbar wie unkompliziert die Organisation mit Stadt und Helfern war: „In keiner anderen Stadt und mit keiner anderen Verwaltung hätte das so geklappt, wir haben zwei Hallen und dürfen diese die ganze Woche nutzen."

Übernachtet haben die Kinder und Jugendlichen mit einer weiten Anreise in der Jugendherberge Malchow. Neben dem Training und dem Schlittschuhlaufen erwarteten die Nachwuchsspieler noch mehr Höhepunkte, wie z.B. ein Schiedsrichterlehrgang und Cool-Down mit Fitness-Profi Thomas Adel aus Waren.

So eine Trainingswoche kann natürlich nur mit zahlreichen Unterstützern realisiert werden. Und so ist es Jürgen Hagen ein großes Anliegen, allen Sponsoren, Helfern und Eltern für ihre Spenden, die Unterstützung und tatkräftige Hilfe zu danken.

Nach der Trainingswoche ist Jürgen Hagen begeistert: „Die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen haben sich enorm verbessert. Es war sicher nicht einfach, den ganzen Tag konzentriert zu trainieren und eine Überwindung, vor den Landestrainern zu baggern und zu pritschen, aber es hat sich gelohnt."

Am Ende der Woche freuten sich Kinder, Eltern und Trainer über eine gelungene „Volleyballwoche". Als kleiner Höhepunkt wurden sechs Mädchen im März nach Schwerin eingeladen. Gemeinsam mit der U 16 Mannschaft des Sportclubs dürfen sie eine Trainingseinheit absolvieren. Aus Malchow sind drei Mädchen dabei: Pauline Paluttke, Laura Goede und Jasmina Schultz. Die Vorfreude ist schon jetzt groß.

Judith Kenk
für die Inselstadt Malchow

Aus dem Inhalt

Stolpersteinverlegung	2	ISEK Veranstaltung	19	Fotoausstellung	23
Stellenausschreibungen	6	Winterwanderung	20	Feuerwehrförderverein	23

Teileinziehung und Vermietung von Parkplätzen

Es ist ein allgemein unbefriedigender Zustand mit den Parkmöglichkeiten auf der Insel. Verwaltung und Politik sind seit langer Zeit auf der Suche nach Lösungen.
So wurden sechs Parkplätze, die hinter dem Amtsgericht liegen und verhältnismäßig wenig genutzt wurden, der öffentlichen Nutzung entzogen und an private Nutzer verpachtet. Inzwischen sind Schilder angebracht, die darauf hinweisen, welche Fahrzeuge dort parken dürfen. Damit ist das Problem nicht gelöst, aber für einige Anwohner, die seit langem Anträge auf Parkmöglichkeiten gestellt hatten, deutlich verbessert.
Weitere Lösungen sind in Arbeit und ich bitte alle Betroffenen um Verständnis und Geduld.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Nachruf

Am 09. Februar 2018 verstarb der langjährige leitende Mitarbeiter für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung des Wasserwerkes Malchow

Gerhard Bröker

Wegen seiner fachlichen Kompetenz erwarb er sich Ansehen auch über die Grenzen der Inselstadt Malchow hinaus.
In seiner ehrenamtlichen Tätigkeit hat er sich Verdienste bei der Aufarbeitung mehrerer stadtgeschichtlicher Themen erworben.
Herr Bröker gehörte zu den Mitbegründern des Arbeitskreises Stadtgeschichte und war Mitautor von Broschüren zur Malchower Stadtgeschichte.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Hochachtung.

René Putzar	**Gunthar Teichmann**	**Dieter Kurth**
Bürgermeister	Werkleiter Stadtwerke	Arbeitskreis Stadtgeschichte

Feierliche Stolpersteinverlegung

Zur Erinnerung an das Schicksal der jüdischen Familie Richard und Hedwig Schlomann vor ihrem Haus in der Langen Straße 43 am 21. März 2018, um 14:30 Uhr.

Einen Moment innehalten - die Vergangenheit nicht vergessen und sich an das Leben erinnern.
Kleine goldene Gedenktafeln - Stolpersteine sollen in Malchow an das Schicksal von Menschen erinnern, die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, ermordet, deportiert, vertrieben oder in den Selbstmord getrieben wurden.
Bereits am 02. August 2012 wurde vor dem Haus in der Güstrower Straße 60 ein Stolperstein zum Gedenken an die 1942 deportierte jüdische Frau Betty Jacobson verlegt.

Der Stolperstein vor dem Haus in Malchows Güstrower Straße 60.

Die Initiative zur erneuten Stolpersteinverlegung einschließlich der Finanzierung und der feierlichen Umrahmung am 21. März 2018 geht von der Werkstattschule Rostock aus. Seit vielen Jahren beschäftigen sich Schüler und Lehrer im Rahmen des bundesweiten Geschichtswettbewerbes mit der Lebensgeschichte der jüdischen Familie Schlomann aus Malchow, die in der Langen Straße 43 ihr Haus hatte.

„In der Geschichte der jüdischen Gemeinde in Malchow“ (Stadtarchiv) ist zu lesen, dass Familie Schlomann in der Langen Straße 43 ein Manufakturwarengeschäft hatte.

Richard und Hedwig Schlomann waren angesehene Malchower Bürger und lebten mit den christlichen Bürgern Malchows gut zusammen. So spendeten sie wie auch andere jüdische Familien jährlich eine bestimmte Geldsumme für arme Konfirmanden der evangelischen Kirche.
Richard Schlomann erhielt als Gefreiter im Ersten Weltkrieg wegen seiner Tapferkeit mehrere Auszeichnungen, z. B. das „Eiserne Kreuz“ und auch das „Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz“.
Nach dem Ersten Weltkrieg war er aktives Mitglied im Kriegerverein Malchow. Dieses ehrenvolle Leben und Verhalten als Malchower Bürger wurde von den Nazis nach ihrer Machtergreifung schmählichst missachtet.
So wurde auch die Familie Schlomann mit ihren drei Kindern vom Holocaust nicht verschont. Nachdem das Wohn- und Geschäftshaus in der Langen Straße 43 zwangsversteigert wurde, musste Familie Schlomann Malchow verlassen. Die beiden Malchower zogen daraufhin mit ihrem Enkel Harry im Mai 1938 nach Rostock. Aber auch hier blieben sie im „Blickfeld“ der Nazis.
Richard und Hedwig Schlomann wurden im November 1942 nach Theresienstadt deportiert und dort im Mai 1943 ermordet. Ihr siebenjähriger Enkel Harry kam auf die Transportliste nach Auschwitz.
Wenn nun am 21. März 2018, um 14:30 Uhr der Künstler Gunter Demming die Stolpersteine in den Bürgersteig vor dem ehemaligen Haus der Familie Schlomann verlegt, wird diese Veranstaltung feierlich mit Worten und mit Musik umrahmt.
Dazu möchten wir zahlreiche Gäste aus Rostock (Werkstattschule), Malchower Schüler/innen und Bürger/innen sowie weitere Gäste begrüßen.

Dieter Kurth
Stadtarchivar

Freiwilliger Arbeitseinsatz auf dem Kloster - Helfer sind herzlich willkommen

Wir wollen uns am 17.03.2018, um 09:00 Uhr am Hauptportal des Klosterfriedhofs treffen. Dort werden die Arbeitsgruppen eingeteilt. Wir wollen die Wege und Gräber frei legen und eventuell im Engelschen Garten Müll und Laub sammeln.
Das Ergebnis unserer Arbeit entsorgt dann in der folgenden Woche der Bauhof, der stellt auch Harken, Schaufeln und Müllsäcke zur Verfügung.

Um den Umfang der Arbeiten besser planen zu können, würden wir um Anmeldung bei der Information unserer Fleesensee-Touristik, Kirchenstraße 11 Tel.: 83186 oder E-Mail: info@tourismus-malchow.de, Fax 83125 mit Angabe ob und welches Werkzeug Sie mitbringen, bitten. Aber auch unangemeldet sind Sie willkommen, wir freuen uns auf viele fleißige Hände.

Dieter Halbig — *Klosterförderverein*
Carmen Pralow — *Tourismusverein*

Wichtige Informationen zur Hundebestandsaufnahme

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, wie bereits mehrfach berichtet und angekündigt, führt die Inselstadt Malchow eine Hundebestandsaufnahme durch.
Der Zeitraum der Überprüfung begann am 02. März und dauert bis zum 30. April 2018.
Der Grund dafür ist, dass die Verwaltung immer wieder Hinweise darüber erhält, dass es Hundebesitzer(innen) gibt, die ihre Hunde nicht wie die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner ordnungsgemäß anmelden. Wenn es auch banal erscheint, so handelt es sich hier doch um eine Ungerechtigkeit gegenüber ordnungsgemäßen Steuerzahlerinnen und -zahlern und um den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Mit der Erfassung ist die Firma Springer Kommunale Dienste aus Düren beauftragt. Durch die Befragung sämtlicher Haushalte in Malchow sollen alle vorhandenen Hunde ermittelt werden. Ziel dabei ist es, Steuergerechtigkeit herzustellen. Für den Fall, dass Sie einen oder mehrere Hunde halten und von Ihnen bislang noch keine entsprechende Anmeldung zur Hundesteuer erfolgt ist, sind Sie verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich nachzuholen.

Mögliche Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Anmeldung:
Nach § 14 der Hundesteuersatzung der Inselstadt Malchow handelt ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter einen Hund nicht, nicht rechtzeitig anmeldet oder falsche Angaben (Hunderasse, Voreigentümer) macht. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden und zwar zusätzlich zur Hundesteuerfestsetzung.
Für freiwillige Anmeldungen nach dem 09.03.2018 werden darum 10,- Euro/Jahr der Nachveranlagung veranlagt, für Hunde, die durch die Firma Springer ermittelt wurden, 50 Euro/Jahr Nachveranlagung.
Sollten alle Ihre Hunde ordnungsgemäß angemeldet sein, müssen Sie nichts weiter tun. Auskunft erteilt Ihnen Frau Kloth, Zimmer Nr. 6, Telefon 039932 88143.

Mit freundlichen Grüßen

René Putzar
Bürgermeister der Inselstadt Malchow

Übergabe Archivierungsprogramm ARMAL (**AR**chiv **MAL**chow)

Es ist zwei rüstigen Herren zu verdanken, dass unser Stadtarchiv digitalisiert werden kann. In akribischer Arbeit haben sie über Monate daran gearbeitet, ein individuell auf unser Archiv zugeschnittenes elektronisches Findbuch zu programmieren. Professor Müller und Professor Jackél haben das Computerprogramm ARMAL zur Digitalisierung des Findbuches entwickelt und zugleich geholfen, die richtige Hardware zu bestimmen, um das Programm künftig mit Daten füllen zu können.
Am 28.03.2018 soll nun unter Beteiligung der Öffentlichkeit das Programm offiziell an die Stadt und den Archivar Herrn Kurth übergeben werden. Ich bedanke mich ausdrücklich bei den beiden Professoren für das selbstlose Engagement und die überaus wertvolle Arbeit.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Wir gratulieren zum Geburtstag in der Inselstadt Malchow

zum 70. Geburtstag
Frau Helga Stolzenburg — am 18.03.2018
Herrn
Dr. Christian Oppermann — am 19.03.2018
Frau Jutta Tiede — am 21.03.2018
Frau Ingrid Bauer — am 24.03.2018
Herrn Eckhard Hamann — am 30.03.2018

zum 75. Geburtstag
Frau Renate Rahn — am 13.03.2018
Frau Margitta Mayer — am 27.03.2018
Frau Monika Giese — am 03.04.2018
Frau Elly Kahl — am 03.04.2018

zum 80. Geburtstag
Herr Herwig Pitsch — am 11.03.2018
Frau Hannelore Berkholz — am 13.03.2018
Frau Christine Weiser — am 22.03.2018
Frau Ruth Tornow — am 23.03.2018
Frau Edeltraut Schubert — am 01.04.2018

zum 85. Geburtstag
Herrn
Siegfried Gelßinnus — am 25.03.2018
Herrn Egon Rehbein — am 25.03.2018
Frau Lieselotte Roost — am 25.03.2018

zum 90. Geburtstag
Frau Ursula Eckholz — am 16.03.2018
Frau Ingrid Dietrich — am 02.04.2018
Herrn
Hans-Heini Schuldt — am 05.04.2018

zum 91. Geburtstag
Frau Anni Dahnke — am 04.04.2018

zum 98. Geburtstag
Frau Ida Räsch — am 12.03.2018

Das Fest der
goldenen Hochzeit
feierte
am 02.03.2018
das Ehepaar
Adelheid und Helmut Lange.

Dazu haben wir im Namen der Inselstadt Malchow herzlich gratuliert.

René Putzar
Bürgermeister

Elke-Annette Schmidt
Präsidentin der Stadtvertretung

Wir gratulieren in den Gemeinden

Gemeinde Alt Schwerin

am 06.04.
Herrn Kahn, Detlef zum 74. Geb.
Frau Reeps, Erika zum 92. Geb.
am 07.04.
Frau Glowatz, Hedwig zum 88. Geb.
am 10.04.
Herrn Benthin, Michael zum 60. Geb.
am 12.04.
Herrn Markwart, Norbert zum 73. Geb.
am 13.04.
Frau Köhler, Bertha zum 95. Geb.
am 16.04.
Frau Peters, Brunhilde zum 65. Geb.
am 20.04.
Frau Piehl, Lieselotte zum 83. Geb.
am 21.04.
Herrn Bocian, Martin zum 77. Geb.
am 22.04.
Frau Fölsch, Renate zum 80. Geb.
OT Jürgenshof
am 07.04.
Herrn Düsing, Friedrich zum 74. Geb.
am 09.04.
Herrn Lübbe, Hans-Jürgen zum 66. Geb.
am 11.04.
Frau Vogelsberg, Astrid zum 71. Geb.
am 15.04.
Frau Hein, Christine zum 67. Geb.
OT Adamshoffnung
am 09.04.
Herrn Kielgas, Wolfgang zum 65. Geb.
am 20.04.
Frau Wibbold, Monika zum 70. Geb.

Gemeinde Fünfseen

OT Grüssow
am 11.04.
Frau Hellmann, Marie zum 80. Geb.
am 15.04.
Frau Schumann, Helga zum 69. Geb.

OT Kogel
am 02.04.
Herrn Groenhagen, Ulli zum 81. Geb.
am 11.04.
Frau Hellmann, Helga zum 81. Geb.
am 14.04.
Frau Kalden, Doris zum 60. Geb.
am 15.04.
Herrn Bühler, Jürgen zum 84. Geb.
am 17.04.
Frau Hintz, Johanna zum 89. Geb.
Frau Ziegler, Marion zum 60. Geb.
am 29.04.
Herrn Odebrecht, Heinz zum 60. Geb.
Frau Ortlieb, Agnes zum 65. Geb.

OT Lenz-Süd
am 12.04.
Herrn Friedrich, Jörg zum 67. Geb.
am 25.04.
Herrn Dittrich, Gerald zum 61. Geb.
OT Petersdorf
am 11.04.
Herrn Jahn, Konrad zum 61. Geb.
am 15.04.
Frau Brambach, Elke zum 65. Geb.
am 23.04.
Frau Prandke, Karin zum 60. Geb.
OT Rogeez
am 07.04.
Herrn Bublitz, Friedhelm zum 74. Geb.
am 12.04.
Frau Stock, Monika zum 60. Geb.
am 24.04.
Frau Elsner, Eva zum 78. Geb.
am 26.04.
Herrn Iffert, Dieter zum 65. Geb.
am 27.04.
Herrn Lange, Wilfried zum 62. Geb.
am 29.04.
Frau Köppe, Luise zum 92. Geb.
OT Satow
am 09.04.
Frau Schnell, Helga zum 75. Geb.
am 14.04.
Frau Mahnke, Ingrid zum 62. Geb.
Frau Paetow, Ilse zum 80. Geb.
am 27.04.
Frau Heil, Christa zum 77. Geb.
OT Satow Hütte
am 03.04.
Frau Kraft, Lieselotte zum 78. Geb.

Gemeinde Göhren-Lebbin

am 19.04.
Frau Paape, Sabine zum 61. Geb.
OT Poppentin
am 09.04.
Frau Steinmüller, Vera zum 62. Geb.
am 20.04.
Herrn Riese, Gerhard zum 83. Geb.
Frau Riese, Marianne zum 80. Geb.
OT Roez
am 04.04.
Herrn Binder, Matthias zum 62. Geb.
am 10.04.
Frau Zillmann, Eveline zum 63. Geb.
am 11.04.
Frau Roost, Charlotte zum 89. Geb.
am 21.04.
Frau Rümker, Verena zum 61. Geb.

OT Untergöhren
am 01.04.
Herrn Greschkowitz, Erich zum 64. Geb.
am 02.04.
Frau Lippert, Luise zum 83. Geb.
am 09.04.
Herrn Kuhlmann, Helmut zum 75. Geb.
OT Wendhof
am 26.04.
Herrn
Schattenberg, Hermann zum 81. Geb.

Gemeinde Nossentiner Hütte

am 03.04.
Herrn
Tönse, Karl-Friedrich zum 75. Geb.
am 03.04.
Herrn Ullerich, Eberhardt zum 69. Geb.
am 15.04
Frau Meske, Lieselotte zum 83. Geb.
am 19.04.
Herrn Kroll, Dieter zum 66. Geb.
am 20.04.
Frau Meißner, Anne-Rose zum 65. Geb.
am 27.04.
Frau Taschner, Edda zum 75. Geb.
am 29.04.
Frau Ritter, Barbara zum 69. Geb.
OT Sparow
am 11.04.
Herrn Schütz, Jürgen zum 82. Geb.
am 22.04.
Herrn Heermann, Heinrich zum 72. Geb.

Gemeinde Penkow

am 03.04.
Frau Göhlert, Heidi zum 71. Geb.
am 05.04.
Frau Heinze, Karin zum 62. Geb.
am 13.04.
Herrn Ortmann, Horst zum 64. Geb.
am 24.04.
Herrn Schulz, Manfred zum 70. Geb.
OT Kisserow
am 04.04.
Herrn Frericks, Wilfried zum 64. Geb.

Gemeinde Silz

am 08.04.
Herrn Lorscheider, Walter zum 70. Geb.
am 11.04.
Frau Leusch, Christine zum 66. Geb.
am 12.04.
Frau Falge, Gisela zum 69. Geb.
am 13.04.
Herrn Opalka, Ulrich zum 66. Geb.

am 22.04.
Frau Köhler, Jutta zum 69. Geb.
am 27.04.
Frau Reichardt, Ingrid zum 67. Geb.
am 28.04.
Frau Rehwinkel, Marlies zum 73. Geb.
am 29.04.
Herrn Henning, Manfred zum 75. Geb.

Gemeinde Walow

am 01.04.
Frau Fettkenheuer, Ingeborg zum 61. Geb.
am 03.04.
Herrn Wende, Willi zum 71. Geb.
am 04.04.
Frau Käsebieter, Gisela Inge zum 82. Geb.
am 08.04.
Herrn Gruhne, Michael zum 64. Geb.
am 10.04.
Frau Dobbeck, Ursula zum 80. Geb.
am 13.04.
Frau Möller, Heike zum 60. Geb.
am 14.04.
Frau Kretzschmar, Kerstin zum 60. Geb.
am 17.04.
Herrn Kähler, Wilfried zum 62. Geb.
am 25.04.
Herrn Dallmann, Hartmut zum 62. Geb.
am 26.04.
Herrn Maier, Hans-Jürgen zum 60. Geb.
am 27.04.
Frau Dreißigacker, Beate zum 67. Geb.
Frau Hacker, Waltraud zum 76. Geb.

OT Lexow
am 18.04.
Frau Drews, Ursula zum 83. Geb.

Gemeinde Zislow

am 04.04.
Herrn Schröder, Reinhard zum 62. Geb.
am 06.04.
Herrn Terasa, Ernst zum 78. Geb.
am 13.04.
Herrn Distler, Frank zum 65. Geb.
am 17.04.
Frau Noske, Renate zum 74. Geb.
am 18.04.
Frau Richter, Gudrun zum 87. Geb.
am 26.04.
Frau Schulz, Anny zum 83. Geb.
OT Suckow
am 30.04.
Herrn Kyek, Gert zum 66. Geb.

Ergebnisse der 26. Sitzung der Stadtvertretung Malchow am 22.02.2018

Vorlage Nr. VI-0016-2018
Annahme von Spenden
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0015-2018
Durchführung der Maßnahme - Ausbau der Ortsverbindung Laschendorf - Untergöhren als Fahrradstraße
- 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0017-2018
Entwicklungs- und Nutzungskonzept Kloster Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0020-2018
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 „Mühlenstraße“
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-324-2017
Klimaschutzkonzept Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0021-2018
Auflösung der BQS GmbH zum 01.04.2018
- 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

Nichtöffentlicher Teil

Vorlage Nr. VI-0001-2018
Ankauf eines Grundstückes gelegen im Bereich „Postgärten“
- 0 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0002-2018
Kaufantrag zum bebauten Grundstück gelegen am Alten Markt in Malchow
- 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Vorlage Nr. VI-0003-2018
Ankauf eines bebauten Grundstückes gelegen am Rudolf-Gahlbeck-Weg in Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0005-2018
Ankauf einer Teilfläche gelegen am Rudolf-Gahlbeck-Weg in Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0004-2018
Kaufantrag zu einer Teilfläche gelegen in der Beethovenstraße
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0008-2018
Kaufantrag zu einer Teilfläche gelegen in der Beethovenstraße
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0006-2018
Kaufantrag zu einem Grundstück gelegen im Gewerbegebiet Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0007-2018
Ankauf eines Grundstückes gelegen in der Rostocker Straße
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0014-2018
Kaufantrag für ein Grundstück gelegen in der Kirchenstraße
17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0022-2018
Kaufantrag für eine Teilfläche gelegen am Friedhofsweg in Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0009-2018
Antrag auf Abschluss eines Tauschvertrages
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0010-2018
Vergabe von Planungsleistungen - Biestorfer Weg in Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0011-2018
Vergabe von Planungsleistungen - Heinestraße in Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Vorlage Nr. VI-0012-2018
Vergabe von Planungsleistungen - Dachsanierung der Jugendherberge in Malchow
- 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0013-2018
Vergabe von Planungsleistungen - Tragwerksplanung Orgelmuseum in Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-0018-2018
Vergabe Bauleistung Abwasserpumpwerk Penkow
- 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Vorlage Nr. VI-0023-2018
Vergabe von Lieferleistungen Erwerb Pick up und VW T5 Pritsche
- 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

Vorlage Nr. VI-0024-2018
Vergabe von Bauleistungen - Sanierung der Heinestraße
- 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Ergebnisse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 06.02.2018

Vorlage Nr. VI-006-2018
Befreiungsantrag „Grundfläche + Baufenster" im Bebauungsplan Nr. 5
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. VI-003-2018
Vertragsergänzung Stundenverrechnungssätze Kurbetrieb
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-004-2018
Vertragsergänzung Stundenverrechnungssätze Kur- und Tourismus GmbH und Gemeinde Göhren-Lebbin
- beschlossen

Stellenausschreibung

Die Inselstadt Malchow schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Stellvertretender Kassenleiter (m/w)

öffentlich aus.
Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (40h/Woche). Das Arbeitsverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre befristet mit der Aussicht auf eine unbefristete Anstellung. Die monatliche Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Entgeltgruppe 8 TVöD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in der für die Inselstadt Malchow geltenden Fassung).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:
- Stellvertretende Leitung der Einheitskasse und der Vollstreckung
- Prüfung der eingerichteten Zahlstellen und Geldannahmestellen
- Bearbeitung der Forderungen in Insolvenzfällen, bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen
- Bearbeitung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen
- Durchführung des Mahnverfahrens
- Mitwirkung bei Jahresabschlüssen
- Bewirtschaftung von Termin-/Festgeldern und Kassenkrediten

Ihr Profil:
- Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten.
- Sie verfügen über fundierte Kenntnisse in den für die Kassenführung geltenden Gesetzen und Verordnungen.
- Sie sind sicher im Umgang mit Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
- Sie zeigen ein hohes Maß an persönlichem Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit.
- Sie akzeptieren flexible Arbeitszeiten und sind zur Teilnahme an abendlichen Sitzungen bereit.

Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen vorrangig berücksichtigt.
Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 27.03.2018, 12:00 Uhr an die Inselstadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow.
Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.
Malchow, 05.03.2018

René Putzar
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow findet am Montag, dem 19.03.2018, um 18:00 Uhr im Saal des Rathauses in Malchow, Alter Markt 1 statt.

Birgit Kurth
Amtsvorsteherin

Stellenausschreibung

Die Inselstadt Malchow sucht zum 01.06.2018

Rettungsschwimmer (m/w)

zur Beaufsichtigung und Absicherung des Badebetriebs am Strandbad Malchow für die Saison 2018.

Ihr Profil:
Sie sind Inhaber/in des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber und können die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachweisen (nicht älter als 2 Jahre). Sie sind mindestens 18 Jahre alt und besitzen eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16.04.2018, 12:00 Uhr, schriftlich an die Inselstadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow.

Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.

Malchow, 26.02.2018

René Putzar
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Das Inselstadt Malchow sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Politesse/Verkehrsüberwacher

Das Aufgabengebiet umfasst:
- die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und das Feststellen und Ahnden von Ordnungswidrigkeiten im gesamten Amtsbereich Malchow
- die allgemeine Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vorausgesetzt werden:
- Bereitschaft und gesundheitliche Eignung zur Außendiensttätigkeit
- Flexibilität in der Arbeitszeit (auch an Sonn- und Feiertagen)
- Besitz des Führerscheins Klasse B
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen

Es handelt sich um eine bis zum 31.10.2018 befristete Beschäftigung mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von bis zu 20 Stunden.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 03.04.2018, 12:00 Uhr an die Inselstadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow.
Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.

Malchow, 26.02.2018

René Putzar
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Malchow

1. Der Jahresabschluss wurde am 07.04.2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk Versehen:
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Malchow für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Fortsetzung auf Seite 7

Jahresabschluss 2016 Fortsetzung von Seite 6

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Rostock, den 07. April 2017

Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Kuhlmann Wirtschaftsprüfer
Hesse Wirtschaftsprüferin

2. Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht mit Schreiben vom 19.09.2017 nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).
3. Durch die Stadtvertretersitzung wurden am 29.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1 Der von der Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Rostock geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016, der mit einer Bilanzsumme von 41.872.111,09 EUR (Vorjahr 41.662.419,50 EUR) und einem Jahresgewinn von 735.418,44 EUR
(Vorjahr 813.521,73 EUR) abschliesst, wird festgestellt.

3.2 Dem Werkleiter, Herrn Gunthar Teichmann, wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

3.3 Der Jahresgewinn in Höhe von 735.418,44 EUR ist wie folgt zu verwenden.

Gewinnabführung	
Stadt Malchow	150.000,00 EUR
Abführung Kap.St. u. Soli Finanzamt Waren	28.200,18 EUR
Eigenkapitalaufstockung Stadtwerke Malchow	557.218,26 EUR

Die Gewinnabführungen (1. und 2.) wird bilanziell gegen die Sparte Gas „Sonstige Aktivitäten“ gebucht.
Die Ausschüttung erfolgt eine Woche nach Beschluss durch die Stadtvertretung.
Die Steuern sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen anzumelden und abzuführen.

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 20.03.2018 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Malchow, Str. der Jugend 2, 17213 Malchow öffentlich ausgelegt und ist während der Öffnungszeiten von jedermann einsehbar.

René Putzar
Bürgermeister

Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen der Inselstadt Malchow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 2.919.200 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.614.700 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -695.500 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf -695.500 EUR
      die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -695.500 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 2.919.200 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 3.614.700 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -695.500 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.717.800 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.872.000 EUR

Fortsetzung auf Seite 8

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen *Fortsetzung von Seite 7*

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 845.800 EUR

d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf 3.567.500 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 291.900 €

§ 5
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 70.873,97 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR

Die Angaben zum Eigenkapital sind vorläufig, da die Jahresabschlüsse ab 2012 noch nicht erstellt sind. Es wurden nur die derzeitigen Jahresergebnisse berücksichtigt.

Malchow, den 14.02.2018

Siegel *gez. Putzar*
Bürgermeister

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichten Teile.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 12.03.2018 bis 23.03.2018
während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 14 öffentlich aus.

Malchow, den 14.02.2018

gez. Putzar
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Schwerin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 949.200 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.011.400 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -62.200 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf -62.200 EUR
      die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 62.200 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 864.900 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 800.500 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 64.400 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 59.000 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 257.600 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -198.600 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -206.600 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 86.400 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 5.269.339 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 5.097.739 EUR
und voraussichtlich zum 31.12. des Haushaltsjahres 5.097.739 EUR

Fortsetzung auf Seite 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Schwerin, Fortsetzung von Seite 8

§ 8
Bewirtschaftungsgrundsätze

Deckungsvermerke:

1. Generell werden alle Personalaufwendungen und - auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Kontengruppe 50/70).
2. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 52/72).
3. Sämtliche sonstigen laufenden Aufwendungen und Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 56/76).
4. Ordentliche Auszahlungen der Kontengruppe 72 werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
   a) bei der Verschlechterung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Ergebnisses um 100.000 EUR
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR

   festgesetzt.

Alt Schwerin, den 23.02.2018

Siegel — *Wolfgang Holbe, Bürgermeister*

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 27.02.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, 12. März 2018
bis Dienstag, 20. März 2018

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, Zimmer 002, 17213 Malchow, öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nossentiner Hütte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2018folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.015.200 EUR
      der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.015.000 EUR
      der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 200 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
      der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf 200 EUR
      die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
      die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
      das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 200 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 935.100 EUR
      die ordentlichen Auszahlungen auf 754.500 EUR
      der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 180.600 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
      die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
      der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 253.200 EUR
      die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 206.200 EUR
      der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 47.000 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf 167.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 93.500 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 4.217.514 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 4.205.514 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 4.205.714 EUR

§ 8
Bewirtschaftungsgrundsätze

Deckungsvermerke:

1. Generell werden alle Personalaufwendungen und - auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Kontengruppe 50/70).
2. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 52/72).
3. Sämtliche sonstigen laufenden Aufwendungen und Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 56/76).

Fortsetzung auf Seite 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Nossentiner Hütte, Fortsetzung von Seite 9

4. Ordentliche Auszahlungen der Kontengruppe 72 werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
   a) bei der Verschlechterung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Ergebnisses um 100.000 EUR
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR

festgesetzt.

Nossentiner Hütte, den 28.02.2018

Siegel *Birgit Kurth*
Bürgermeisterin

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 28.02.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, 12. März 2018
bis Dienstag, 20. März 2018

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, Zimmer 002, 17213 Malchow, öffentlich aus.

Einladung zur Einwohnerversammlung Nr. 1/2018

Die Stadtvertretung Malchow hat bereits im Jahre 1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Biestorfer Weg“ beschlossen. Wegen der dort ansässigen Brunnenstandorte scheidet eine Entwicklung des Gesamtareals jedoch aus. Stattdessen soll nunmehr lediglich ein Teilbereich des Geländes als Bebauungsplan Nr. 3a mit der Bezeichnung „Biestorfer Weg Mitte“ planungsrechtlich zur Bebauung vorbereitet werden. Das gleiche gilt auch für den Bereich westlich des Rudolf-Gahlbeck-Weges zwischen der Westsiedlung und dem Stadtfriedhof, der als Bebauungsplan Nr. 41 geführt wird. Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgte für beiden Planungen im vergangenen Jahr im „Malchower Tageblatt“.
Für beide Plangebiete wird als primäre Zielstellung die Ausweisung weiterer Standorte zur Wohnbebauung angestrebt.
An den genannten Bauleitplanverfahren ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig zu beteiligen. Bei Interesse können sich daher alle interessierten Bürger im Rahmen einer Einwohnerversammlung über den aktuellen Planungsstand informieren.
Die entsprechende Einwohnerversammlung findet am Donnerstag, dem 12. April 2018, um 18:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“ (Bahnhofstraße 5) statt.
Im Verlauf der Projektvorstellung erhalten Sie auch die Möglichkeit, Fragen zur Planung zu stellen und gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB Anregungen oder Bedenken zu äußern.
Alle interessierten Einwohner/innen sind hierzu herzlich eingeladen.

Sandro Steinhäuser
SB Stadtentwicklung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Mühlenstraße“

Der von der Stadtvertretung Malchow in der Sitzung am 22. Februar 2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 mit der Bezeichnung „Mühlenstraße“ für den gesamten beidseitigen Bereich der Mühlenstraße, mit Ausnahme der Stadthafenrandbebauung und der Tuchfabrik (siehe Lageplan), liegt in der Zeit

vom 19. März
bis zum 20. April 2018

im Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadtverwaltung Malchow, ansässig im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude in 17213 Malchow, Kurze Straße 28, Zimmer 0.17, während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Daneben kann während dieser Dauer auch die Begründung zur Planung eingesehen werden. Zusätzlich sind alle Entwurfsunterlagen auf der Homepage der Inselstadt Malchow in digitaler Form hinterlegt und können unter dem folgenden Link eingesehen werden:
http://www.luftkurort-malchow.de/seite/215134/bauleitplanung.html
Es handelt sich bei diesem Planverfahren um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB.
Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Auslegung des Planentwurfs im angegebenen Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.
Während der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift hervorgebracht werden.
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Inselstadt Malchow ist der Bereich als besondere Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 23 entwickelt sich damit aus dem Flächennutzungsplan.
Abschließend wird darüber informiert, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 23 unberücksichtigt bleiben können.

Malchow, 28. Februar 2018

- Siegel - *René Putzar*
Bürgermeister

Einladung zu Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Penkow-Kisserow

Am: 18.04.2018
Um: 19:00 Uhr
Wo: in den Geschäftsräumen der Firma Metallbau Schriever, Kisserow

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Stimm- und Flächenanteile
   Stimmberechtigte Mitglieder müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen. Vertretungsberechtigt sind andere Landeigentümer bzw. Familienmitglieder mit einer gültigen Vollmacht.
2. Verlesung und Verabschiedung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für die Jagdperiode 2016 - 2018, Entlastung des Vorstandes und Pachtauszahlungen
4. Bericht und Entscheidung über die Verwendung der nicht ausgezahlten Pachten
5. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2018/19 der Jagdgenossenschaft
6. Bericht der Jagdpächter
7. Sonstiges

Für den Vorstand
Karl-Heinz Kolz (Vorstand) *Henriette Helmes (Schriftführerin)*

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Silz

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Silz

am Montag, dem 26.03.2018, um 18:00 Uhr in Silz, OT Nossentin, in der Landpension Presch.

Hiermit werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Silz zur Versammlung eingeladen.
Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung sind ausschließlich Landeigentümer bejagbarer Flächen i. S. des § 9 Abs. 1 BJagdG. Bei Veränderungen ist ein geeigneter Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Eintragungsnachricht, Grundsteuerbescheid o. ä.) nicht älter als 6 Monate vorzulegen.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer über die Jagdjahre 2017/18
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
6. Sonstiges
7. Gemütliches Beisammensein

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters sind bei Veränderungen aktuelle Grundbuchauszüge mitzubringen.

Andreas Schaade
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Adamshoffnung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Adamshoffnung

am Freitag, dem 06.04.2018, um 18:00 Uhr im Haus Waldesruh Petersdorf

Teilnahmeberechtigt an dieser Versammlung sind ausschließlich Landeigentümer bejagbarer Flächen i. S. des § 9 Abs. 1 BJagdG. Bei Veränderungen ist ein geeigneter Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Eintragungsnachricht, Grundsteuerbescheid o. ä.) nicht älter als 6 Monate vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Sonstiges
6. Gemütliches Beisammensein

Andreas Schaade
Jagdvorsteher

Friedhofsordnung vom 1. Juni 2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Grüssow, Lexow, Satow, Walow und Zislow der Kirchengemeinde Grüssow-Satow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Urnenrasengrabstätten § 20
Rasengrabstätten § 21

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche
Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28
Entfernung von Grabmalen § 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30
Vernachlässigung der Grabstätten § 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 32

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 33
Pastorengrabstätten § 34
Gebühren § 35
Schließung und Entwidmung § 36
Rechtsbehelfe § 37
Inkrafttreten § 38

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Grüssow, Lexow, Satow, Walow und Zislow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Grüssow, Lexow, Satow, Walow und Zislow stehen im Eigentum der Kirchen zu Grüssow, Lexow, Satow, Walow und Zislow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grüssow-Satow.

Fortsetzung auf Seite 12

Friedhofsordnung, Fortsetzung von Seite 11

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinden Göhren-Lebbin, Fünfseen, Leizen, Penkow, Walow und Zislow bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof darf nur vom jeweiligen Sonnenaufgang an bis zum Sonnenuntergang betreten werden.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sieben Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 3 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

Fortsetzung auf Seite 13

Friedhofsordnung, Fortsetzung von Seite 12

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung oder ggf. später ist eine Kopie der Sterbeurkunde mit dem Vermerk der Eintragung ins Sterbebuch vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Der Friedhofsträger bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest.
Die Bestattungen erfolgen an Werktagen.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe

vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.
i) Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der

Fortsetzung auf Seite 14

Friedhofsordnung, Fortsetzung von Seite 13

Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenrasengrabstätten und Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.
(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(5) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage (§ 20).

§ 20
Urnenrasengrabstätten

(1) Urnenrasengräber liegen in der Urnengemeinschaftsanlage und werden der Reihe nach belegt. Die Anlage besteht aus einem Rasenfeld, welches in ein Raster von 100 x 100 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit. Während dieser Zeit verpflichtet sich der Friedhofsträger, die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und dauernd in Stand zu halten.
Je Grabbreite darf in ein leeres Urnenrasengrab nur eine Urne beigesetzt werden.
(2) Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Danach sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen an dem dafür ausgewiesenen besonderen Platz aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist der Friedhofsträger zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
(3) Auf einer Urnenrasengrabstätte darf nur ein flacher Grabstein in Form einer Platte mit den Maßen von 0,30 m x 0,40 m plan in Höhe des Rasens liegen.
(4) Der Name des/r Verstorbenen und gegebenenfalls die Lebensdaten müssen in eingravierter einfacher Schrift lesbar sein.
(5) Vor Einbringung der Grabplatte hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
(6) Für den Erwerb der Grabplatte in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 21
Rasengrabstätten

(1) Der Erwerb einer Rasengrabstätte für Erdbestattungen beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit. Während dieser Zeit verpflichtet sich der Friedhofsträger, die Rasengrabstätte zu pflegen und dauernd in Stand zu halten.
(2) Je Grabbreite darf in ein leeres Rasengrab nur ein Sarg und gegebenenfalls eine Urne beigesetzt werden.
(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch die Grabberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte mehr zulässig. Es kann eine Vase mit Schnittblumen oder ein Blumentopf in handelsüblicher Form an dem dafür ausgewiesenen Platz aufgestellt werden. Sollten es mehr sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
(4) Auf einer Rasengrabstätte darf nur ein flacher Grabstein in Form einer Platte mit den Maßen von 0,60 m x 0,80 m plan in Höhe des Rasens liegen.
(5) Der Name des/r Verstorbenen und gegebenenfalls die Lebensdaten müssen in eingravierter einfacher Schrift lesbar sein.
(6) Vor Einbringung der Grabplatte hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
(7) Für den Erwerb der Grabplatte in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(8) Für Rasengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 - 3.

Fortsetzung auf Seite 15

Friedhofsordnung, Fortsetzung von Seite 14

Fünfter Abschnitt: Kirchen

§ 22
Nutzung der Kirche

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.
(6) Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23
Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grab-

Fortsetzung auf Seite 16

Friedhofsordnung, Fortsetzung von Seite 15

stättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist maximal zu 75 % zulässig.

§ 31
Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 32
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
(2) Zurzeit sind noch keine Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(3) Für diese Abteilungen wird ggf. eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

Fortsetzung auf Seite 17

Friedhofsordnung, Fortsetzung von Seite 16

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37
Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen.
(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstraße 16, 18273 Güstrow, weiter. Die Kirchenkreisverwaltung entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen für Satow und Zislow und die für Grüssow, Lexow und Walow und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat
der Kirchengemeinde Grüssow-Satow
am 1. Juni 2017

(Siegel) *P. Müller-Ludwig*
Unterschrift
des Vorsitzendenden
des Kirchengemeinderates

Ellen Gütschow
Unterschrift
des 2. Vorsitzenden
oder eines weiteren Mitgliedes
des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 28.08.2017

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Grüssow, Lexow, Satow, Walow und Zislow

vom 14.12.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Grüssow, Lexow, Satow, Walow und Zislow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
(1) der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
(2) der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
(3) der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
(4) der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
(5) der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Grabnutzungsgebühren

(1)	Wahlgrabstätten für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	250,00 EUR
(2)	Urnenrasengrabstätten für Urnen einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren je Urne für 25 Jahre	500,00 EUR
(3)	Rasengrabstätten für Erdbestattungen einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren für 25 Jahre	950,00 EUR
(4)	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

(2) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR

Die Gebühr kann für 2 Jahre im Voraus erhoben werden.

(3) Bestattungsgebühren

(1)	für Sargbestattung	45,00 EUR
(2)	für Urnenbeisetzung	45,00 EUR

(4) Verwaltungsgebühren

(1)	Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	5,00 EUR
(2)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	15,00 EUR
(3)	Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	15,00 EUR
(4)	Reservierung einer Grabstelle	50,00 EUR

Fortsetzung auf Seite 18

Friedhofsgebührenordnung,
Fortsetzung von Seite 17

(5) Nutzung der Kirchen
durch Nicht-Kirchenmitglieder

(1)	Grundgebühr für alle Kirchen	60,00 EUR
(2)	Ggf. Heizung	30,00 EUR
(3)	Ggf. Reinigung	20,00 EUR
(4)	Trauerhalle in Walow	50,00 EUR

(6) Gebühren für Ausgrabungen

(1)	Ausgrabung eines Sarges	50,00 EUR
(2)	Ausgrabung einer Urne	50,00 EUR

(7) Mahngebühren

(1)	Erste Mahnung	0,00 EUR
(2)	Zweite Mahnung	5,00 EUR
(3)	Dritte Mahnung (per Einschreiben mit Rückschein)	10,00 EUR
(4)	Anschließend Mahnverfahren	gesamte Kosten

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 15. März 2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat
der Kirchengemeinde Grüssow-Satow
am 14.12.2017

(Siegel)

P. Müller-Ludwig
des Vorsitzendenden
des Kirchengemeinderates

Schubert
des 2. Vorsitzenden
oder eines weiteren Mitgliedes
des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Gebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg am 18.01.2018 genehmigt.

Wohnungsangebote der Gemeinden

Gemeinde Fünfseen bietet an:

OT Kogel
3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 16 - 3. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 340,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 8 mit Balkon - 1. OG
Wohnfläche: 46,3 qm
Warmmiete: 326,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 4 - 2. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 376,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 4 - 1. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 354,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 1 - 2. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 308,00 EUR

1-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 27,8 qm
Warmmiete: 170,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 40,3 qm
Warmmiete: 270,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 8 mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 350,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 2
Wohnfläche: 47,30 qm
Warmmiete: 300,00 EUR

OT Rogeez
3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Rosenweg 8 - EG
Wohnfläche: 58,0 qm
Warmmiete: 370,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Rosenweg 6 - 1. OG
Wohnfläche: 48 qm
Warmmiete: 340,00 €

OT Satow
1-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - DG
Wohnfläche: 29,2 qm
Warmmiete: 205,00 €

3-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - 1. OG
Wohnfläche: 53,0 qm
Warmmiete: 380,00 €

2-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 15 - EG mi
Wohnfläche: 42,7 qm
Warmmiete: 343,00 €
ab 30.04.2018

OT Grüssow
2-Raum-Wohnung - Gutshaus Grüssow
Hof 13 - EG
Wohnfläche: 77,99 qm
Warmmiete: 420,00 €

Gemeinde Zislow bietet an:

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 6 - 1. OG
Wohnfläche: 55,0 qm
Warmmiete: 369,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 7 - 1. OG
Wohnfläche: 58,2 qm
Warmmiete: 370,00 EUR

Gemeinde Nossentiner Hütte bietet an:

2-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - 2. OG
Wohnfläche: 47,0 qm
Warmmiete: 365,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - 3. OG
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 450,00 €
ab 01.05.2018

Wohnungsanträge sind an die Wohnungsgesellschaft „Tau Hus“ mbH,
Dudel 1 in 17207 Bollewick zu richten.

Telefon: 039931 810 oder 8114
Fax: 039931 8113
E-Mail: info@tau-hus.de oder
Internet unter www.tau-hus.de

Brennholzverkauf

Die Stadtforst Malchow bietet ab sofort Brennholz auch in Form von Polterholz (3,00 m lang) an. Der Preis pro Raummeter beträgt 29,00 EUR.
Die Anmeldung erfolgt beim Stadtförster Martin Giese unter 0171 5866583.

Stadtforst Malchow

Erstes ISEK-Bürgerforum 2018 im Haus des Gastes „Werleburg“

Am 1. März 2018 fanden sich die Mitglieder der ISEK-Steuerungsgruppe (Integriertes Stadt-Entwicklungs-Konzept) und über 70 interessierte Bürger/innen in der „Werleburg“ ein. Die Schwerpunkte Verkehr, Bildung, Soziale Infrastruktur, Kultur, Wirtschaft, (Einzelhandel, Tourismus, Gewerbe), Wohnen und Städtebau waren dabei Gegenstand des Abends.
Frau Dr. Birgit Nolte (LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH) und Herr Ralf Hollang (Planungsgruppe Stadt + Dorf) gaben eine kurze Einführung in das Thema ISEK und präsentierten die wichtigsten Punkte aus der Bestandsanalyse.
In der sich anschließenden praktischen Phase erarbeiteten die Teilnehmer/innen in Arbeitsgrupppen die Fragen: Wohin soll sich Malchow aus Ihrer Sicht in den nächsten Jahren entwickeln? Welche Stärken und Schwächen sehen Sie? Welche Ziele können definiert werden?
Im letzten Schritt priorisierten die Teilnehmer/innen die Ziele.
Die Ergebnisse des ersten Bürgerforums sind die Grundlage für das geplante zweite Bürgerforum, Mitte des Jahres. Herausforderung wird es dann sein, Maßnahmen zu entwickeln, um die definierten Ziele umzusetzen.
Ein herzliches Dankeschön geht an die EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH in Malchow für die Verpflegung an diesem Abend.

Quelle: Planungsgruppe Stadt + Dorf

Judith Kenk
für die Inselstadt Malchow

Fraktionsvorsitzende der Stadtvertretung um Hilfe und Unterstützung ersucht

Seit nunmehr 76 Monaten besteht unser Seniorenbeirat. Im November 2016 haben wir im Seniorenzentrum „Dr. Hans Heydemann“ den 5. Jahrestag gefeiert. Neunzehn Personen aus der Stadt nahmen daran teil. Es war ein schönes und interessantes Ereignis der Seniorenbeiratstätigkeit unserer Stadt. Einen Bericht mit zahlreichen Ereignissen und Höhepunkten konnte ich vortragen und die nächsten Aktivitäten anvisieren, denn zahlreiche Höhepunkte und viele Aktivitäten haben wir in den vergangenen 76 Monaten organisiert. Unsere Senioren und Seniorinnen wurden informiert und zu aktuellen Problemen aufgeklärt.

Am 23. Februar 2018 hatten wir eine Veranstaltung zur „Pflege daheim“ sowie „Kurzzeit- und Tagespflege“ in den Räumlichkeiten der „Werleburg-Kantine“ organisiert. Der große Aufwand hatte sich gelohnt. Aus dem nördlichen Stadtgebiet kamen 20 Einwohner und 5 aus den anderen Stadtbereichen zur Veranstaltung. Als Gesprächspartner konnten die Geschäftsführerin der Wohnungsbaugesellschaft (WOBAU) Doreen Krüsel die Verwaltungsleiterin der Reha-Klinik „Malchower See“ Cathleen Sagunski, der Leiter des Seniorenzentrums „Dr. Hans Heydemann“ Uwe Röhmeier sowie der Außenstellenleiter des Pflege- und Beratungsdienstes „Leonardo“ Marko Gollnast und seine Mitarbeiterin Jana Burmeister, Pflegedienstkrankenschwester, begrüßt werden. Sie informierten über die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Pflege daheim, der Kurzzeit- und Tagespflege und beantworteten die Fragen der Anwesenden. Sie legten auch entsprechendes Informationsmaterial aus, welches von den Seniorinnen und Senioren gern mitgenommen wurde. Eine Schautafel mit 15 Bild- und Textbeiträgen der 76-monatigen Seniorenbeiratsarbeit konnte in Augenschein genommen werden.
Um auch künftig eine aktuelle und inhaltsreiche Seniorenarbeit in unserer Stadt leisten zu können, wandte ich mich im Namen des Vorstandes an die Fraktionsvorsitzenden unseres Stadtparlamentes mit der Bitte, das parteiübergreifende Problem „Seniorenbeirat“ anzusprechen und zu versuchen, dass ein Mitglied oder Nahestehender aus dem Umfeld der Fraktion sich demnächst für eine Mitarbeit im Seniorenbeirat bereit erklären würde, damit wir mehr in die „Breite“ kommen können, wie man so landläufig sagt.
Wir hoffen auf die Resonanz der Angesprochenen und ich bin bereit, inhaltliche Fragen zu klären oder bei einer entsprechenden Zusammenkunft der Fraktion dazu näher einzugehen.

Erich Rottenau
Vorsitzender des Seniorenbeirates

Pures Leben im Dorf Alt Schwerin

Das „verschlafene“ Dorf Alt Schwerin lockt nicht nur im Sommer viele Auswärtige an. Ob zum fröhlichen Tanzcafé oder niveauvollem Fondueessen - im „alten Konsum“ passiert noch was und man ist sogar eingeladen „mitzumischen“! Dieses taten 15 Rommé- und 23 skatbegeisterte Bürger aus Alt Schwerin und Umgebung am 24.02.2018 im Dörpladen für „dit & dat“!
Gewonnen hat beim Rommé (siehe Foto) Herr Nagel aus Perow (Groß Wüstenfelde, Nähe Teterow), der um ein nächstes Turnier gebeten hat und den Weg nach Alt Schwerin ein weiteres Mal mit Freude auf sich nehmen möchte. Beim Skat siegte Nico Dangschat aus Malchow und konnte den Pokal für sich gewinnen.
Übrigens, der Alt Schweriner Dörpladen lädt am 24.03.2018, ab 07:30 Uhr jeden Kunden auf ein Glas Sekt oder eine Tasse Kaffee ein, denn der Laden öffnet wieder täglich (außer Dienstag). Es gibt dann wieder so „dit & dat“ für Urlauber und Einwohner in und um Alt Schwerin.

Alt Schwerin
… hier spielt die Musik

- am Gründonnerstag, 29.03.2018, von 18:00 bis 20:00 Uhr aus der „Konserve“ zum Osterfeuer in der Riesenfeuerschale,
- am Ostersamstag zu Kaffee und Kuchen

Osterspaziergang zum Alt Schweriner Dörpladen

Hier finden Sie so „dit & dat“!
Karfreitag: bis 10:30 Uhr - selbstgemachte Torten und Eisbecher

Ostersonntag: Ausstellung „Bilder und Holz“ von Veronika und Volker aus Lübz… und vielleicht den Osterhasen

Ostermontag: ab 13:30 Uhr „Horst Schlemmer“ an Ihrem Kaffeetisch und auf unserem kleinen Ostermarkt,

um 17:00 Uhr - Autorenlesung - Micha H. Echt … liest aus seinen aktuellen Büchern

Andrea Fabich-Albrecht

Winterwanderung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Penkow und Kisserow,
es war eine unvergessliche Wanderung. Bei nicht ganz winterlichem aber gutem Wetter begaben wir uns am 17. Februar auf den Weg von Penkow in die Rotunde am Klimawald. Einwohner und Gäste wanderten um 10:00 Uhr am Neubau los. Am Wegweiser in Kisserow kamen dann weitere Wanderer dazu. Auf dem durch die Jagdgenossenschaft sanierten Waldweg Kisserow - Malchow ging es entlang der Felder. Kurzzeitig wichen wir auf die Wiese aus, da der Boden oberflächlich aufgetaut war. Im Wald bogen wir zunächst Richtung Grüssow ab, um dann entlang des Waldrandes zu unserem Wanderziel zu gelangen. Diese Routenführung wurde erforderlich, weil leider der neu hergerichtete Weg aus Richtung Malchow kommend durch große Fahrzeuge so zerfahren ist, dass er für Fußgänger nicht begehbar ist. Schade um das investierte Geld und die viele Arbeit! Auch wenn dieser Tatbestand noch einer Klärung bedarf, wurde unsere gute Laune nicht dadurch getrübt. In der Rotunde hatte Herr Redmann schon das Lagerfeuer angezündet und Apfelsaft in einem Topf über dem Feuer erhitzt. Herr Klein vom Tui Blue sorgte mit deftigem Grünkohl mit Kassler für unsere Stärkung. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des Dorfvereins und der Wanderer für die Unterstützung durch das Tui Blue und das Forstamt Wredenhagen bedanken. Das Forstamt gab die Genehmigungen zur Nutzung der Rotunde und zur Anfahrt mit dem Auto. Dadurch wurde es Senioren möglich, am Mittagessen teilzunehmen. Herr Hoffmann informierte uns über heimische Flora, Fauna und den Klimawald. Es ist eine Überlegung wert, dass wir uns an der nächsten Pflanzaktion im Klimawald beteiligen. In zwei Gruppen und auf unterschiedlichen Wegen traten wir den Heimweg an. Bei einer Zwischenstation in Kisserow nahmen wir den alten Brunnen in Augenschein, der auf seine neue Gestaltung wartet. Interessante Geschichten aus alten Zeiten wurden dazu von den Kisserowern erzählt. Unsere Gruppe wanderte vergnügt und munter über die Bauerntannen nach Hause. Bei der Verabschiedung am Neubau gingen alle froh gelaunt und erholt ins weitere Wochenende! Wir waren uns einig: Es war ein schöner Tag!

Heike Cordes
für den Dorfverein

Stadtbibliothek Malchow

Haus des Gastes „Werleburg“
Malchower Bibliothek
„Leseratten“e. V.
Bahnhofstr. 5 17213 Malchow

Tel. 039932 12484
E-Mail: Malchowerleseratten@freenet.de
www.StadtbibliothekMalchow.wordpress.com

Aktuelle Medien für Erwachsene, Kinder und Jugendliche zur Ausleihe:
Krimis, Romane, Hörbücher auf CD, Zeitschriften, Filme auf DVD, Bilderbücher und Bücher für Leseanfänger in der Schule, Sachbücher, Ratgeber, Unterrichtshilfen, Lesestoff für Jugendliche ...

- Öffentlicher Internetplatz mit der Möglichkeit zum Ausdrucken
- Kleiner Bücherflohmarkt zu den Öffnungszeiten

Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
1. Freitag im Monat	13:00 bis 17:00 Uhr

Durchgehend geöffnet: digitale ONLEIHE

ONLEIHE
Mecklenburg-Vorpommern

Zusätzliches Medien-Angebot: unsere virtuelle Zweigstelle im Internet, durchgehend geöffnet
Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Musik und Videos, all das finden Sie in digitaler Form im Bestand der Stadtbibliothek und können es mit einem gültigen Bibliotheksausweis unserer Bibliothek ansehen, herunterladen oder streamen. Ihre Fragen dazu beantworten wir gerne.

bibkat - Ihre Bibliothek immer und überall dabei
Diese kostenlose App ermöglicht den bequemen Zugriff von überall auf den Katalog unserer Bibliothek. Mit dieser App können Nutzer bequem von überall in unserer Bibliothek stöbern. Unter dem Namen „bibkat“ ist der Zugriff im Google Play Store (für Android-Smartphones) und im App Store (für Apple-Smartphones) möglich. Nach dem Start der App ist lediglich die Auswahl der Bibliothek notwendig. Danach erfolgt, wie vielleicht schon vom Online-Katalog her gewohnt, die Anmeldung mit Lesernummer und Passwort.

Die Bibliothek lädt herzlich ein:

9. März 2018, 09:30 Uhr
„Bücher machen Kinder schlau“ Geschichten und Wortspiele für Kinder der „Kita am Kurpark“ in Malchow (Frau Lobes)

13. März 2018, 09:30 Uhr
„Bücher machen Kinder schlau“ Geschichten und Wortspiele für Kinder der Kita „Spatzennest“ in Malchow (Frau Beckmann)

15. März 2018 Leipziger Buchmesse
Organisation der Fahrt nach Leipzig durch die Warener Buchhandlung müritzbuch, Telefon: 03991 669355

19. März 2018, 10:30 Uhr
Klasse 4c stellt ihre Bücherkiste zusammen. Die Bibliothekarin berät bei der Buchauswahl

19. März 2018, 18:00 Uhr
Jahresmitgliederversammlung des Trägervereines der Stadtbibliothek Malchower Bibliothek „Leseratten“ e. V.

20. März 2018, 09:30 Uhr
„Bücher machen Kinder schlau“ Geschichten und Wortspiele für Kinder der Kita „Kunterbuntes Kinderland“ in Malchow (Frau Hennig)

27. März 2018, 09:30 Uhr
„Bücher machen Kinder schlau“ Geschichten und Wortspiele für Kinder der Kita „Kunterbuntes Kinderland“ in Malchow (Frau Ziems)

29. März 2018, 09:30 Uhr
„Bücher machen Kinder schlau“ Geschichten und Wortspiele für Kinder der Kita „Kunterbuntes Kinderland“ in Malchow (Frau Strumberger/Frau Leja/Frau Schadow)

5. April 2018, 09:30 Uhr
„Bücher machen Kinder schlau“ Geschichten und Wortspiele für Kinder der Kita „Spatzennest“ in Malchow (Frau Gräf)

6. April 2018, 15:30 Uhr
„Vorlesen und Erzählen“ (Vor)Lese-Spaß mit der ehrenamtlichen Vorlesepatin der Bibliothek für Kinder im Alter zwischen 4 und 8 Jahren

„BALI - Götter, Geister und Dämonen“
Eine Live-Reportage von Michi Münzberg
24. April 2018, 19:00 Uhr
Karten im Vorverkauf: 7,- EUR
Abendkasse: 9,- EUR
Was das Reisen betrifft, ist Michi Münzberg ein absoluter Spätzünder.
Mit Mitte 40 krempelte sie ihr Leben völlig um und buchte ein Ticket nach Bali. Erholung, Entspannung und endlose Strandspaziergänge schwebten ihr vor und waren sicher auch genau das, was sie in ihrer damaligen Lebenssituation brauchte.
Doch dann kam alles anders - auf der Insel der Götter erwachte ihre Abenteuerlust. Sie bestieg Vulkane, überwand ihre extreme Schlangenangst, begleitete einen Brahmanen-Priester zu mystischen Zeremonien und tauchte tief in eine bisher unbekannte Kultur ein. Seitdem zieht es Michi immer wieder nach Asien. Sie strandete quasi als Schiffbrüchige auf den Gili-Inseln, lernte die Grundlagen der Traditionellen Thai Massage in einem Tempel in Bangkok, überquerte auf den Spuren von Heinrich Harrer den Himalaya, erstieg die Stufen des Potala-Palastes in der verbotenen Stadt Lhasa, schlug sich von Delhi aus zum Thron des Dalai Lama in Nordindien durch, um von ihm den Segen zu erbitten …
Ein Land hat es Michi besonders angetan - Nepal. Höhenangst und ein ausgeprägtes Komfortbedürfnis waren nicht gerade die besten Voraussetzungen, um dieses kleine Land auf dem Dach der Welt zu besuchen. Aber es gab einen guten Grund dafür: die Landung auf dem gefährlichsten Flughafen der Welt! Mittlerweile verbringt Michi jährlich mehrere Monate in ihrer Wahlheimat. Sie betreut das von ihr ins Leben gerufene Hilfsprojekt und führt als Guide private Reisegruppen durchs Land. Aus einem verrückten Abenteuer ist eine Lebensaufgabe geworden.
Unzählige Geschichten und Episoden füllen Michis Reisetagebücher, die zusammen mit farbenfrohen Bildern und passender Musik zu spannenden Vorträgen gewachsen sind.
www.travel-for-soul.com

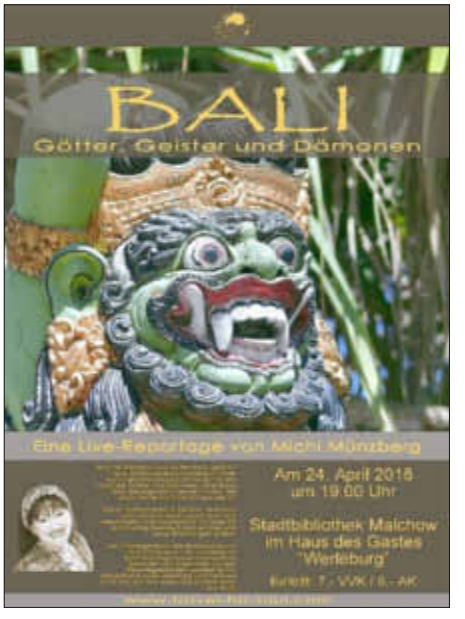

Der Volksfestverein informiert

Unsere Inselstadt jubelt wieder - 165 Jahre Malchower Volksfest, vom 02.07. bis 08.07.2018

Wir, der Malchower Volksfestverein e. V. und die Inselstadt Malchow möchten Sie einladen, gemeinsam die Historie unseres 165. Malchower Volksfest zu beleben.
Der Tradition folgend, starten wir die tollen Tage mit einem feierlich-klassischen Eröffungskonzert, gefolgt von einem kunterbunten Kinderumzug, festlich geschmückten Booten beim Korso und einem traumhaften Höhenfeuerwerk.
Lassen Sie uns einen Rückblick durch die wechselvollen Jahrzehnte in unserer Malchower Geschichte im großen Festumzug blicken. Vielleicht haben Sie Lust und Laune, diese Themen aufzunehmen und zu präsentieren. Blicken Sie mit Neugier auf Ihre Firmen- und Familientraditionen zurück. Dass viel Kreativität in den Malchower Herzen steckt, wurde schon oft bewiesen. Wünschenswert ist es, den Umzug wieder fußläufiger zu gestalten. Genügend Spielmannszüge sorgen für musikalische Begleitung und Rhythmen.
Alle Teilnehmer auf die vorderen Plätze zu stellen, erfordert extrem breite Straßen; in Malchow auf Grund des Wassers nicht möglich. Um Vielfalt der unterschiedlichen schönen Bilder zu zeigen, versuchen wir den Umzug bis zum Zugende interessant zu gestalten. Keine leichte Aufgabe - und an dieser Stelle bitten wir um Verständnis, dass „Tauschaktionen“ andere Geister wecken, als Heiterkeit und Freude.
Auf unserem Festplatz werden wieder viele bunte und interessante Attraktionen zu finden sein. Mit unserem abwechslungsreichen Volksfestprogramm überraschen wir Groß und Klein.
In diesem historischen Jahr wird erstmalig am Sonntag ein Kunst-Handwerker-Markt auf dem Neuen Markt präsentiert. Er findet Anschluss an die Güstrower Straße.
In gewohnter und beliebter Schlagerart wird unser Volksfest am Sonntagabend seinen Ausklang finden.
165. Malchower Volksfest - Tradition die verpflichtet, welche wir, der Malchower Volksfestverein e. V. im Ehrenamt, mit Stolz und Freude versuchen zu präsentieren.
Dafür benötigt das Fest Unterstützung vor allem in finanzieller Hinsicht. Wir bedanken uns vorab für Spenden und sachliche Zuwendungen Ihrerseits.
Möge uns die Vorfreude auf 165 Jahre Malchower Volksfest miteinander verbinden, um zu feiern, tanzen, singen, schnattern, unterhalten oder sich einfach wieder zu sehen.
Kontoinhaber: Inselstadt Malchow
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Eine Spendenbescheinigung erhalten Sie von der Inselstadt Malchow.

Herzlichst
Ihr Malchower Volksfestverein e. V.

NACHRUF
Wir nehmen Abschied von unserem Sportfreund

Gerd Erxleben

der im Alter von 76 Jahren für immer von uns ging.

Jahrzehntelang war er ehrenamtlich in der Abteilung Volleyball des Malchower Sportvereins 90 e. V. als Volleyballobmann aktiv.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren bewahren.

Malchower Sportverein 90 e. V.

Die nächste Ausgabe erscheint am 07. APRIL 2018

Informationsveranstaltung für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte/ Vorsorgebevollmächtigte

Sie sind in den letzten Monaten als ehrenamtliche/r Betreuer/in bestellt worden oder als Bevollmächtigte/r bzw. Vorsorgebevollmächtigter tätig geworden. Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, bei der Sie sich in vielen Bereichen neuen Herausforderungen stellen müssen. Sie stellen Anträge bei Behörden, Kranken- und Pflegekassen, verhandeln Pflegeverträge, Mietverträge oder ähnliches, führen Arztgespräche in der Facharztpraxis oder im Krankenhaus und organisieren den Alltag für eine hilfsbedürftige Person.
Die Betreuungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (RSO Müritz) und die Betreuungsvereine der Müritz-Region bieten Ihnen dabei Informationen, Hilfe und Unterstützung an.
Wir laden Sie ein, sich einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als gesetzliche Vertretung zu verschaffen und die Unterschiede zwischen gerichtlicher Betreuung, Vollmacht und Patientenverfügung kennenzulernen.

Die Aufgaben als gesetzliche Vertretung für eine andere Person sind vielfältig. Wir möchten Ihnen die einzelnen Aufgaben erläutern und Hinweise zur Umsetzung mitgeben.

Zeit: **Dienstag, 20. März 2018**
18:00 Uhr - ca. 20:00 Uhr

Ort: **Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Außenstelle Waren (Müritz) Güstrower Straße 11, 17192 Waren (Müritz)**

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf Ihr Interesse.
Wir bitten um vorherige Anmeldung bei einer der unten angegebenen Stellen.

Vielen Dank.

Jimmy Dittmar/Ilona Groth
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte/RSO Müritz
Dezernat II
GA/Betreuungsbehörde
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)

Michaela Spengler
Caritas Mecklenburg e. V.
KV Mecklenburg-Strelitz
Betreuungsverein
St. Franziskus
Kietzstraße 5, 17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 18157-21

Katrin Zimmermann
Perspektive e. V.
Betreuungsverein
Otto-Intze-Straße 1
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 67342 23
Fax: 03991 67342 13

Landesjugendeinzelmeisterschaften der Schachjugend

Vom 03.02. bis 07.02.2018 wurden die Landesjugendeinzelmeisterschaften der Schachjugend MV in der Fleesenseeschule ausgetragen.
Landesmeisterinnen wurden in der u10w Marianne Stepanjan (ESV Wittenberge), in der u12w Amy Breß (SAV Torgelow), in der u14w Sophie Wucherer (Greifswalder SV), in der u16w Luisa Puls (SF Schwerin), in der u18w Pia-Milena Jörs (SG Güstrow/Teterow) und im offenen Turnier u25w Lena Dorendorf (TSG Gadebusch. Bei den Jungen errangen den Landesmeistertitel in der u10 Alexander Ivanov (Makkabi Rostock), in der u12 Minas Tovmasyan (Makkabi Rostock), in der u14 Marius Fromm (Greifswalder SV), in der u16 Janis Lange (Motor Wolgast), in der u18 Adrian Focke (SF Schwerin) und in der offenen Altersklasse u25 Arne Schmidt (SF Schwerin). Vom Ausrichter SV Malchower Schachinsel startete in der u25 Tom Karff und erzielte 3 Punkte aus 7 Runden (Rang 14). Das Turnier verlief in gewohnt harmonischer Atmosphäre und erzielte mit 144 Teilnehmern eine Rekordbeteiligung.

Jörg Schmidt

Neue Fotoausstellung im Seniorenzentrum „Dr. Hans Heydemann“

„Durch das Land der Skipetaren“, so lautet der Titel einer neuen Fotoausstellung, die am 15. Februar im Seniorenzentrum „Dr. Hans Heydemann“ eröffnet wurde. Der Autor der Ausstellung ist Herr Jörg Gast, ehemals Leiter des Naturparkes Nossentiner/Schwinzer Heide. Wo liegt das Land der Skipetaren? Laut Lexikon und Wikipedia ist Albanien gemeint. Die Skipetaren sind eine ethnische Gruppe und bezeichnen sich als „Adlersöhne“. Herr Gast und seine Ehefrau unternahmen 2014 und 2017 Reisen nach Albanien. 2014 erwanderten sie u.a. das Hochgebirge im Dreiländereck Albanien - Kosovo - Montenegro. Diese Region ist touristisch wenig erschlossen. Die Gebirgslandschaft dokumentiert Herr Gast mit etlichen Aufnahmen. Ebenso fotografierte er Menschen, die in dieser Region leben und ihr Handwerk ausüben. 2017 besuchte das Ehepaar Gast Albaniens Hauptstadt Tirana, den Nationalpark Dajti bei Tirana und die Museumsstadt Berat (seit 2008 UNESCO Welterbe) in Mittelalbanien. Alle Fotos sind durch Bildunterschriften sehr gut erläutert. Die Ausstellung wird bis zum 22. April gezeigt. *Heidi Hecht*

Wanderer im Pokletij-Gebirge, Nordalbanien Foto: Jörg Gast

Osterfeuer

Liebe Malchowerinnen und Malchower,
in diesem Jahr wird der Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e. V. **kein** Osterfeuer auf dem Volksfestplatz ausrichten. Leider sind wir aufgrund der zu hohen Kosten dieser Veranstaltung dazu gezwungen. Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen sehr, dass die Mittel für diese Veranstaltung im Jahr 2019 wieder zur Verfügung gestellt werden können. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter Tel. 039932 81988 zur Verfügung.

Kathleen Stutz
Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e.V.

Feuerwehrförderverein Göhren-Lebbin e. V. bedankt sich für Unterstützung

Ehrenamt kostet Kraft, Zeit und Nerven.
Gerade die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben oft mit Einsätzen zu unchristlichen Zeiten und teilweise großen körperlichen und seelischen Anforderungen zu tun.
Damit die Kameraden jedoch auch zeitnah regenerieren und sich auch mal erholen können, hat der Feuerwehrförderverein Göhren-Lebbin e. V. sich nun etwas Besonderes einfallen lassen.

In Zusammenarbeit mit der Managerin des SPAworld Fleesensee Frau Maren Brandt (auf dem Foto zusammen mit Vereinsvorsitzenden Torsten Zillmer (links) und Stellvertreter Thomas Michaelis) hat der Verein eine kleine Auszeit für interessierte Kameraden ausgehandelt.
Die SPAworld Fleesensee hat hierzu Freikarten für die Wasserwelt zur Verfügung gestellt, wofür sich der Verein herzlichst bedanken möchte.
Der Feuerwehrförderverein Göhren-Lebbin e. V. wurde im Oktober 2016 gegründet und ist sehr engagiert, Mittel und Wege zur Unterstützung Ihrer Feuerwehr zu finden. So ist auch die Bereitstellung dieser Karten eine weitere Zusammenarbeit des Vereins mit ansässigen Unternehmen, welche ein Interesse an einer funktionierenden Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Umgebung haben. Denn Sie wissen: „Im Notfall sind wir alle auf Ihre Hilfe angewiesen“.
Die Karten wurden im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 03.03.2018 in der Genusswerkstatt des Golf & Country Club Fleesensee übergeben.
Auch für die kommenden Jahre wünscht sich der Feuerwehrförderverein Göhren-Lebbin e. V. eine gute Zusammenarbeit für eine weiterhin immer einsatzbereite Feuerwehrtruppe vor Ort.

Torsten Zillmer

Veranstaltungen in Göhren-Lebbin

GOLF-SCHNUPPERKURS - samstags um 12:00 Uhr im Golf & Country Club Fleesensee, ohne Anmeldung (kostenfrei)

Osterfeuer für Groß und Klein
Am Samstag, dem 31.03.2018, findet um 19:00 Uhr das traditionelle Osterfeuer mit Lagerfeuermusik und Stockbrot an der Tenne (gegenüber dem Marktplatz) statt.
Für das leibliche Wohl sorgt der Feuerwehrverein Göhren-Lebbin.

Eröffnungsfeier Tauchcenter am Fleesensee
Ab dem 31.03.2018 gibt es ein Tauchcenter in Untergöhren!
Am Ostersamstag ab 11:00 Uhr dürfen sich alle kleinen und großen Gäste freuen auf:

- Unterwasserscooter
- kleine Tauchgänge
- Mermaid - einmal wie Arielle (witterungsbedingt)
- Hüpfburg
- Snacks & Getränke

Tauchsport-Roemer, Telefon: 0151 56594279, E-Mail: info@tauchsport-roemer.de

Kammerkonzert „Mozart im Dschungel“ mit der Neubrandenburger Philharmonie
Am 1. April 2018 findet um 16:00 Uhr ein Kammerkonzert mit tierischen Akzenten im Ballsaal des SCHLOSS Fleesensee statt. Weitere Informationen im SCHLOSS Fleesensee Tel. 039932 3500.

Lafer. Lecker. Live. - JOHANN LAFER in Göhren-Lebbin - 05. und 06. April 2018
Genuss Event mit Johann Lafer im Restaurant „Blüchers by Lafer“ im SCHLOSS Fleesensee. Der Sternekoch stellt persönlich sein neues Frühlings-Menü vor.
5-Gang „Johann Lafer Genuss Menü“ inklusive Champagnerbegrüßung, Mineralwasser, Kaffee und Weinbegleitung
Weitere Informationen an der SCHLOSS-Rezeption unter 039932 8010 0, E-Mail: schlosshotel@fleesensee.de

Doreen Muster
Tourist-Info Göhren-Lebbin

Eishalle Malchow

Öffnungszeiten:
Die Eishalle Malchow hat bis zum 18.03.2018 geöffnet.

Dienstag bis
Freitag/Sonntag
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Samstag
14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Am 18.03.2018 findet eine Saisonabschlussparty mit kleinen Überraschungen statt!

Veranstaltungen/Eishockey:
Ostseeliga live
Samstag, 10.03.2018 um 18:00 Uhr
Beinhart Klink gegen Malchower Wölfe

LEV Pokal
Sonntag, 18.03.2018 ab 08:30 Uhr

Museen in der Inselstadt Malchow

Mecklenburgisches Orgelmuseum
Kunstmuseum
Kiek in un wunner di
DDR-Alltagsmuseum

Öffnungszeiten im März & April:
24.03. bis 30.04.2018
Dienstag bis Sonntag
10:00 bis 16:00 Uhr
Ostermontag geöffnet!
Veranstaltungen im März & April:
24.03.2018, 15:00 Uhr
Ausstellungseröffnung im Kunstmuseum
Nil Ausländer „Glückliche Tage und andere“

14.04.2018, 15:00 Uhr
Ausstellungseröffnung im Kunstmuseum
Wanderausstellung „Arbeitslose Frauen“

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Malchow, der amtsangehörigen Gemeinden und der Inselstadt Malchow

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 0, 4916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Malchow, verantw. Redakteurin: C. Lüth, Tel. 8 81 78, E-Mail: carmen.lueth@inselstadt-malchow.de, Redaktionskollegium: Birgit Kurth, René Putzar, Elke-Annette Schmidt
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Das „Malchower Tageblatt“ kann im Rathaus der Stadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow einzeln kostenlos und im Abonnement bezogen werden.
Auflage: 6.000 Exemplare

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Redaktionsschluss: 28. Februar 2018

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden Malchow und Grüssow-Satow-Stuer

Das Februar-Bibelwort
Jesus Christus spricht: *Es ist vollbracht!*
Johannesevangelium Kapitel 19, Vers 30

Ganz ans Ende führt uns dieses Wort Jesu. Sollte noch Hoffnung gewesen sein in Jerusalem nach seiner Verhaftung, nach den Verhören und dem Hohn und Spott und dem Schleppen des Kreuzes, war auch sie jetzt dahin, die doch als letztes stirbt. Wie man so sagt. Am Kreuz hängend, die Hinrichtung erleidend kam der Tod unerbittlich. Was sollte jetzt noch den Lauf der Dinge aufhalten? Kein Erbarmen in Sicht, kein Mensch, der den Befehl zur Todesstrafe zurücknehmen würde. Es ist vollbracht, alles ist getan. Jesus neigte sein Haupt und verschied, heißt es im Text des Johannesevangeliums weiter. Karfreitag. Was ist vollbracht? Wieder einmal, dass ein Unschuldiger dran glauben musste? Dass sich Gewalt Bahn gebrochen hat - wie unzählige Male schon. Und bis heute immer wieder? Die Begeisterung für ihn war ins Gegenteil umgeschlagen. Zuletzt wollten die Leute ihn nur noch weg haben. Wankelmütig und leicht zu beeinflussen. Sogar einige, die immer zu ihm gehalten hatten, hatten geleugnet, ihn jemals gesehen zu haben. Fatal und schwach. Als Gotteslästerer stand er da, der doch von sich gesagt hatte, er tue, was Gott tut. Und das wussten die Menschen doch noch. Wie oft hatte er mit ihnen gesprochen, in Gleichnissen und Bildern - alles war gesagt. Wie oft hatte er denen die Hand gereicht, die ansonsten geflissentlich übersehen wurden - alle hatten es registriert, erstaunt, verwundert, wohl auch anerkennend. Wie oft hatte er Gebeugte aufgerichtet, Ausgestoßene zurückgeholt und Kranken zu neuem Lebensmut verholfen - alles das hatte er getan. Und hatte er nicht auch deutlich gemacht, wie dies alles aus Gottes Liebe zu den Menschen heraus geschieht. Und wie das Leben dabei zum Miteinander werden kann. Und wie die Hoffnung dabei aufblüht, von Schwäche, Schuld und Versagen frei zu kommen?
Ja, das alles hatte er vollbracht. Jetzt aber hing er sterbend am Kreuz. Als ob all seinem Wirken der Erfolg versagt bleibt. Verraten und vergessen, vergebliche Liebe und verneintes Vertrauen - was kann einem noch Schlimmeres widerfahren?
Erst nach drei Tagen standen plötzlich andere Empfindungen und Gedanken im Raum. Jesus ist nicht vergessen. Sein Wirken nicht vergeblich gewesen. Seine Liebe nicht ohne Erwiderung geblieben. Gott nicht ohne Kraft. Ostern - nach drei Tagen vollbracht. Auf verborgene Weise. Zugleich aber kraftvoll und neu. Keiner hatte das auf dem Schirm - seitdem aber beflügelt es Menschen ununterbrochen und in jedem Winkel des Erdballs. Hoffnung für die Welt. Leben aus dem Tod. Vertrauen in das beispielgebende Leben und Wirken Jesu. Übers Ende hinaus führt uns sein Wort - bitter nötig für alle, die Hoffnung suchen. Ein Ostern voll Dankbarkeit und Zuversicht wünsche ich Ihnen!

Pastor Eckhard Kändler

Gottesdienste

Sonntag, 11.03.2018
10:00 Uhr Malchow Stadtkirche (Winterkirche)
10:30 Uhr Kirche Stuer

Sonntag, 18.03.2018
10:00 Uhr Grüssow (Pfarrhaus)
10:00 Uhr Malchow Stadtkirche (Winterkirche)

Sonntag, 25.03.2018
10:00 Uhr Malchow Stadtkirche (Winterkirche)
10:30 Uhr Walow, Familienkirche

Gründonnerstag, 29.03.2018
10:00 Uhr Malchow Heydemannhaus, Abendmahlsfeier
17:00 Uhr Kirche Alt Schwerin, Abendmahlsgottesdienst
19:00 Uhr Malchow (Winterkirche) Abendmahlsgottesdienst

Karfreitag, 30.03.2018
10:00 Uhr Grüssow, Abendmahlsgottesdienst
10:00 Uhr Malchow Stadtkirche, Abendmahlsgottesdienst mit Chor
14:00 Uhr Kirche Nossentin, Abendmahlsgottesdienst
13:30 Uhr Altenhof

Ostersonntag, 01.04.2018
06:00 Uhr Malchow Klosterkirche, Klosterkirche Malchow, Mette zum Ostermorgen, anschließend Osterspaziergang
07:30 Uhr Satow, Frühgottesdienst mit anschl. Osterfrühstück
08:30 Uhr Osterfrühstück in der Stadtkirche Malchow (Winterkirche)
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow, Gottesdienst für Groß und Klein & Jung und Alt
10:00 Uhr Walow
10:30 Uhr Stuer, Familiengottesdienst und anschließend Ostereiersuchen

Sonntag, 08.04.2018
10:00 Uhr Grüssow,(Pfarrhaus)
10:00 Uhr Malchow Stadtkirche (Winterkirche)

Termine für alle

Ausflug zu den Orgelbauern:
Samstag, 10. März 2018
Wie restauriert man eigentlich eine Orgelpfeife, die beinahe 150 Jahre alt ist? Was ist zu beachten, wenn die Klangfarbe der Orgel wieder an den ursprünglichen Zustand angeglichen werden soll? Solche Fragen lassen sich am besten vor Ort in der Orgelbauwerkstatt vom Meister selbst beantworten. Dazu laden die Kirchengemeinde und die Orgelbauwerkstatt „Mecklenburger Orgelbau“ in Plau am See gemeinsam ein. Bei einer Werkstattführung können außerdem die Teile der Malchower Stadtkirchenorgel in Augenschein genommen werden, die dort gerade bearbeitet werden, bevor sie nach Ostern wieder eingebaut werden sollen.
Wer gern dabei sein möchte, finde sich bitte um 10:00 Uhr in Plau, Steinstraße 76 auf dem Hof der Orgelbauwerkstatt ein. Bitte sprechen Sie untereinander die Fahrt ab, gern versuchen wir im Pfarramt auch, Mitfahrgelegenheiten zu vermitteln. Die Dauer der Führung, so meint Orgelbaumeister Andreas Arnold, hängt vom Interesse der Besucher ab. Eine Anmeldung ist nicht nötig, Kosten entstehen nicht.

Familienkirche, 25. März 2018, 10:30 Uhr in der Kirche Walow
Familienkirche ist eine generationsübergreifende Gottesdienst-Feier (nach Jochem Westhof). Wir sitzen im Halbkreis, bauen gemeinsam einen Altar auf dem Boden. Blumen, Kerzen, ein Kreuz und die Bibel werden in die Mitte gestellt; so kommt Gott „auf Augenhöhe.“ Wir singen, feiern und hören eine spannende Geschichte. Nach dem Gottesdienst haben wir Zeit für einen Kaffee, Kekse und zum Erzählen.

Ostern für Frühaufsteher in der Klosterkirche und der Satower Dorfkirche

„… früh, als es noch finster war“, heißt es in den Evangelien, kamen Frauen zum Grab Jesu, um seinen toten Körper zu salben, wie man es damals machte. Sie erfuhren als erste, dass er ins Leben zurückgekehrt war. Ein Lichtblick in ihrer Trauer. Ein Licht, das seitdem alle Dunkelheiten dieser Welt erleuchtet.
Wer sich frühmorgens zu den ersten Gottesdiensten auf den Weg macht, erlebt davon etwas. Das Licht und der Morgen erwachen gerade erst. Im Osten geht die Ostersonne auf und vertreibt die dunkle Nacht. Das bezieht die Frühmette um 06:00 Uhr vor und in der Klosterkirche Malchow ein. Zunächst gibt nur die Osterkerze Licht in der dunklen Kirche, ehe der Ostermorgen durch die Fenster fällt. Die Osterverkündigung wird gelesen, das erste Osterlied angestimmt. Nach der Andacht gibt es den Osterspaziergang durch den Engelschen Garten zum Klostermühlbach. Wer will, kann ihn bis 08:30 Uhr ausdehnen und sich dann in der Stadtkirche zum Osterfrühstück einfinden - bitte etwas Leckeres mitbringen, Kaffee, Brötchen und Butter werden schon da sein. In Satow wird ebenfalls zum frühen Gottesdienst eingeladen, Beginn ist um 07:30 Uhr in der Kirche. Im Pfarrhaus schließt sich das Osterfrühstück an.
Seien Sie willkommen!

Termine für Kinder und Jugendliche

Kindernachmittag für Kinder von 0 bis 6 Jahren

Herzliche Einladung für Kinder mit Eltern oder anderer Begleitung zu bunten Nachmittagen im Gemeindehaus Malchow.
Dienstags alle zwei Wochen von 15:00 bis 16:30 Uhr.
Nächste Treffen: 20.03.2018, 10.04.2018, 24.04.2018

Kinderkirche

Immer donnerstags (nicht in den Ferien!) im Pfarrhaus Satow von 16:00 -17:30 Uhr. Freunde treffen, erzählen, spannende, alte und neue Geschichten hören, basteln, singen und spielen! Kommt und seid dabei! Informationen dazu über Anke Holzapfel, Gemeindepädagogin, Tel.: 039931 52665, Handy: 01748045864, E-Mail: ankeholzapfel@web.de Beginn nach den Osterferien ist der 05.04.2018.

Christenlehre

Die Christenlehre findet jeden Montag in der Winterkirche der Malchower Stadtkirche statt.
14:30 bis 15:00 Uhr für die 1. und 2. Klasse Übergangszeit mit Spiel, Getränk und Bewegung für alle Gruppen
15:30 bis 16:20 Uhr für die 3. bis 5. Klasse Pause
16:30 bis 17:30 Uhr Kinderchor

Konfirmandentreffen

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden aus beiden Gemeinden treffen sich am 17. März von 09:00 bis 12:30 Uhr in Satow im Pfarrhaus.

Junge Gemeinde

Die Junge Gemeinde trifft sich in der Regel freitags alle zwei Wochen ab 18:30 Uhr im Pfarrhaus in Grüssow.
Herzlich eingeladen sind Jugendliche und junge Erwachsene!
Nächstes Treffen: 16. März 2018
Fahrt für Jugendliche: Unsere geplante Fahrt in den Müritznationalpark musste wir leider verschieben, da wir nicht genug Teilnehmende hatten. Nun gibt es für alle noch einmal die Chance sich anzumelden. Wir fahren gemeinsam vom 13. bis zum 15. April nach Steinmühle in den Müritznationalpark. Dort verbringen wir mitten im Wald ein traumhaftes Wochenende zusammen. Wir kochen, gehen spazieren und haben viel Zeit für den persönlichen Austausch. Das Thema: Wenn Du sehen willst, musst Du die Augen schließen.
In Malchow starten wir am Freitag um 16:00 Uhr. Am Sonntag sind wir am Nachmittag wieder zu Hause. Herzliche Einladung! Wer mit möchte meldet sich bitte bei Christina an.

Termine für Erwachsene

Seniorennachmittag in Alt Schwerin

Zum nächsten Seniorennachmittag in Alt Schwerin wird am Donnerstag, dem 5. April um 15:00 Uhr im Alten Pfarrhaus eingeladen. Die biblische Besinnung gehört ebenso zum Programm, wie Kaffeetrinken und Erzählen.

Seniorennachmittag in Malchow

Am Freitag, dem 6. April 2018, wird um 14:00 Uhr herzlich zum Seniorennachmittag in Malchow eingeladen. Wir treffen uns im Pfarrhaus, Lange Straße 54. Andacht, Thema, Kaffeetrinken und Zeit zum Erzählen sind geplant.

Bibelgesprächskreis in Stuer

im Regionalmarkt Stuer: 14.03.2018, 15:00 Uhr

„Das andere Dorfgespräch …“:
Kogel: 21.03.2018 - fällt leider aus!
Walow: 22.03.2018 - fällt leider aus!

Termine für Musik in der Kirche

Posaunenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
mittwochs 17:30 Uhr
Kirchenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
montags 19:00 Uhr
Jungbläserunterricht
Bitte wenden Sie sich zur Absprache an Kantor Martin Hebert
Kinderchor
montags 16:30 Uhr, Stadtkirche

Verbundene Kirchengemeinden Grüssow-Satow und Stuer
Pastorin Melanie Ludwig (Stuer)
(039924 29099)
Pastor Burkhard Müller-Ludwig
(Grüssow-Satow)
(gruessow-satow@elkm.de, 039924 2262)
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates Grüssow-Satow:
Ellen Gütschow (039924 79183)
1. Vorsitzender des Kirchengemeinderates Stuer: Thorsten Kruse (0172 4496235)
Gemeindepädagogin Anke Holzapfel (ankeholzapfel@web.de, 039931 52665, 01748045864)
Dorfstraße 5, 17213 Fünfseen, OT Satow

Kirchengemeinde Malchow
Pastor Eckhard Kändler
(malchow@elkm.de,
039932 14187)
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats
Karin Senger (039927 70304)
Kantor Martin Hebert:
(martin.hebert@elkm.de, 039932 82689)
Gemeindepädagogin Christina Blohm
(christina.blohm@elkm.de,
039932 82689)
Gemeindebüro: Eva-Maria Reincke
(039932 14187)
www.kirche-mv.de/Malchow.778.0.html
https://www.facebook.com/groups/1490286457902800/
Lange Straße 54, 17213 Malchow

Gemeindebüro:
dienstags 09:00 bis 11:00 Uhr

Sie können sich die „Kirchlichen Nachrichten“ zum Erscheinungsdatum des Tageblatts auch per E-Mail schicken lassen (bitte mit einer kurzen Mail anfordern: malchow@elkm.de).

Katholische Kirche „Zur Heiligen Familie“

Malchow Stauffenbergstraße 6

Heilige Messen

Donnerstag	09:00 Uhr	Malchow
Samstag	17:00 Uhr	Malchow
Sonntag	08:30 Uhr	Röbel
	10:30 Uhr	Waren

Kreuzweg nach Sietow

Sonntag, 18.03.2018, 15:00 Uhr, erfragen bei Frau Brose

Ostergottesdienste

Palmsonntag als Vorabendmesse am 25.03.2018,	um 17:00 Uhr
Gründonnerstag	19:00 Uhr
Karfreitag	15:00 Uhr
Osternacht	21:00 Uhr
Ostersonntag	-
Ostermontag	telefonisch bitte erfragen

Änderungen möglich.
Tel. Nachfrage bei Maria Brose, 039932 13856

Das Verfallsdatum

„Gott Fußball“ hatten wir schon mal oder „Gott Auto“, „Gott Geld“ ... Jeder hat so seinen Gott, auch Atheisten. Und seit relativ wenigen Jahren erheben manche Menschen auch das Verfallsdatum dazu. Gut, wir haben alle eins. Nein, das meine ich nicht. Sie wissen schon, das andere. Ich habe eine Verwandte, die mit 88 Jahren im Supermarkt den Joghurt von ganz hinten hervorholt, weil die vorderen evtl. in zwei Tagen abgelaufen sein könnten. Zu einer älteren Kollegin, die ähnlich auf das Verfallsdatum fixiert war, sagte ich mehrfach. Barbara (Name geändert), wie hat die Menschheit seit Tausenden von Jahren ohne Verfallsdatum überlebt? Sie haben ihre Sinne eingesetzt - Augen, Nase, Mund. Die Lebensmittel wurden angesehen, daran gerochen oder gekostet.
Als ich in den 60er-Jahren Kind war, hatten meine Eltern keinen elektrischen Kühlschrank. Fleisch wurde im kühlen Keller aufbewahrt. Schmeißfliegen legten manchmal ihre Eier darauf ab, die einfach abgewaschen wurden. Iiiiiiiiii denken die jüngeren Leser und schütteln sich. Der Braten schmeckte trotzdem gut und wir bekamen keine Magen-Darmprobleme. Ich glaube, das ist eine reine Kopfsache. Immer wieder bekommen wir in den Medien gesagt, dass es das Mindesthaltbarkeitsdatum ist, das wir lesen und nicht das tatsächliche Verfallsdatum. Manches kann auch Wochen später noch verzehrt werden.
Wegen des Verfallsdatums und etwas welkem Aussehen von Gemüse werden jährlich in Deutschland 11 Millionen Tonnen Lebensmittel in den Müll geworfen. Unglaublich! Mit 61 % verursachen Privathaushalte diesen Abfall. 39 % entfallen auf Industrie, Großverbraucher und Handel.

In Frankreich gibt es seit 2016 ein Gesetz zum Kampf gegen Lebensmittelverschwendung mit einer genauen Vorgehensweise. Deutschland hat kein Gesetz zum Schutz von Lebensmitteln. Erfreulich ist es, dass nun viele, auch junge, Menschen die Initiative ergreifen und ganz bewusst gegen Lebensmittelverschwendung vorgehen. Sie entscheiden sich bewusst für abgelaufene Lebensmittel. Und es gibt Menschen, die sich gegenseitig inspirieren, ein nachhaltiges Leben zu führen - weniger Lebensmittel wegwerfen, weniger Plastikmüll produzieren, fair gehandelte Produkte kaufen. Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft hofft, dass in der Bevölkerung ein Umdenken stattfindet, damit die Lebensmittelverschwendung bis 2030 halbiert wird. Besonders überrascht es mich, dass auch alte Menschen, die im Krieg echt gehungert haben, viel Brot in den Müll werfen.
Eine gute Idee ist es von einigen Supermärkten und Bäckern, dass sie älteres Brot verbilligt anbieten. Im Vaterunser heißt es: „Unser tägliches Brot gib uns heute“. Mit dem Achten des Brotes beginnt es. Und, wenn wir uns ab und zu dankbar bewusst machen, dass es uns immer zur Verfügung steht. Unendlich vielen Menschen in anderen Ländern eben nicht.
Und mit dem Verfallsdatum? Da können wir viel gelassener und entspannter umgehen, um Lebensmittel nicht zu verschwenden.

Angelika Meissel

Im Notfall:

Notruf: 112
Anmeldung von Krankentransporten: 0395 19222
Öffentliche Anfragen: 0395 570878000
Fax: 0395 570878001
Gehörlosen-Notruffax: 0395 5663112
leitstelle@lk-seenplatte.de
Den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Bereich Röbel/Müritz und Malchow erreichen Sie unter der Telefon-Nr.: 0180 5868222334.

ACHTUNG!

Im Rahmen der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Zislow erscheint am 17.03.2018 eine Sonderausgabe des „Malchower Tageblattes“.

René Putzar
Bürgermeister

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

bis 11.03.2018:
ZA R. Ernst, Bahnhofstr. 39, Röbel/Müritz, Tel. 039931 53322 oder 039925 2128
vom 12.03. - 18.03.2018:
ZÄ C. Weigang, Große Grüne Str. 5, Waren (Müritz), Tel. 03991 667661 oder 03991 667560
vom 19.03. - 25.03.2018:
Dr. B. Gehrmann, Goethestr. 48 - 51, Waren (Müritz), Tel. 03991 732420 oder 03991 122340
vom 26.03. - 01.04.2018:
Dr. T. Matiytsiv, Fischerstr. 10, Waren (Müritz), Tel. 03991 6733530
vom 02.04. - 08.04.2018:
Dr. J. Burggraf, Große Gasse, 15, Waren (Müritz), Tel. 03991 663647 oder 03991 122223

Der Dienst beginnt jeweils am Montag um 08:00 Uhr und endet am Montag der folgenden Woche um 08:00 Uhr. Als feste Bereitschaftsdienstzeiten in der Praxis wurden festgelegt:

Sonnabend:	09:00 - 12:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr
Sonntag:	10:00 - 12:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst in Malchow

bis 11.03.2018:
Birkholz-Apotheke .....Tel. 13365

vom 12.03. - 18.03.2018:
Hubertus-Apotheke.....Tel. 13345

vom 19.03. - 25.03.2018
Stadt Apotheke .....Tel. 19373

vom 26.03. - 02.04.2018
Birkholz-Apotheke .....Tel. 13365

vom 03.04. - 08.04.2018
Hubertus-Apotheke.....Tel. 13345

Apothekenbereitschaftszeiten

Mo. - Fr.	18:00 - 21:00 Uhr
Sa:	18:00 - 19:00 Uhr
So./Feiertag:	10:00 - 11:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr

Blutspende

Der nächste Blutspendetermin ist am Mittwoch, dem 14.03.2018, in der Zeit von 14:30 bis 19:00 Uhr in der Begegnungsstätte „Vogelhaus“ in der Friedenstraße 14 in Malchow.